

**Satzung
der Gemeinde Ostseebad Koserow
über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow vom 15.12.2014 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Koserow ist als Kurort, gemäß Kurortgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern staatlich anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung erhebt die Gemeinde Koserow eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalen Abgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern.

**§ 2
Abgabepflichtiger Personenkreis**

- (1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Vorteile unmittelbarer oder mittelbarer Art erwachsen oder geboten werden.

Dies sind unter anderem:

1. Inhaber von Hotels, Fremden-, Kinder- und Erholungsheimen;
sonstige Personen, die Kurgäste und Erholungssuchende gegen ein Entgelt direkt oder über Dritte beherbergen;
einschließlich Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienzimmern, die der Gewerbeanzeigepflicht nicht unterliegen
2. Strandkorbvermieter und Vermieter von Fahrrädern
3. Vermieter und Verpächter von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen, sowie zu Abstellen von Fahrzeugen
4. Inhaber von Schank-/Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Imbisseinrichtungen, Eisdielen und Milchbars
5. Inhaber von Kinos und Kulturstätten
6. Verleiher von sonstigen Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Wassersportgeräten, Bootsverleiher
7. Inhaber von Schifffahrtsunternehmen

8. Inhaber von Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Inhaber von Verkehrs-/ Taxi- und Fahrservice- Unternehmen, Verwalter und Vermittler von Ferienwohnungen und -häuser, Versicherungsvertretungen und -agenturen, Inhaber von Tankstellen und Kfz- Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/ Masseure, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/ Saunen/ Badeanstalten und Wellness-Centern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/ Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih,
9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten
10. Ärzte, Zahnärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/ Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute
11. Läden, mobile Verkaufseinrichtungen, Pavillons- und offene Ladengeschäfte jeder Art, Inhaber von Lebensmittel-/ Andenken- und Tabakwarenhandlungen, Baustoffhandlungen, Blumenhandlungen, Kunst- und Buchhandlungen
12. Handwerksbetriebe jeglicher Art, Garten- und Landschaftsbaubetriebe
13. sonstige Unternehmen, Dienstleistungsunternehmen jeglicher Art und Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen des §1 Abs.1 erfüllen
u. a. Versorgungsbetriebe, Wäschereien, Reinigungen, Gärtnereien, Hausmeisterservice, Bindereien, Druckereien, Zeitungsverlage, Tanzschulen, Fotografen, Diskotheken, Veranstaltungs- und Medien-agenturen

§ 3 **Abgabenmaßstab**

- (1) Die Abgabe bemisst sich nach dem Vorteil, der aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwächst. Der Vorteil wird wie folgt bemessen:
 1. bei Beherbergungsbetrieben und Zimmervermietern nach der Anzahl der am 01. Januar eines Jahres vorhandenen Fremdenverkehrsbetten
 2. bei Strandkorb-, Fahrrad- und Fahrzeugvermietern nach der Anzahl der vorhandenen Körbe, Räder bzw. Fahrzeuge
 3. bei Vermietern und Verpächtern von Grundflächen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Fahrzeugen nach der Anzahl der Stellflächen
 4. bei allen übrigen Abgabepflichtigen nach der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit.
- (2) Im Beherbergungsbereich nach Abs.1 Nr.1 wird ein Festbetrag erhoben. Zur Bemessung der Abgabe für Personen und Betriebe nach Abs.1 Nr.2 bis 4 werden Stufen gebildet.

Die abgabepflichtigen Personen und Betriebe werden wie folgt eingeordnet:

1. Beherbergungsbereich

Festbetrag je Bett und je Aufbettung

2. Strandkörbe und Fahrräder

Stufe 1: bis zu 50 Körbe/Räder

Stufe 2: bis zu 100 Körbe/Räder

Stufe 3: bis zu 250 Körbe/Räder

3. Camping-, Wohnmobil- und Parkplätze

Stufe 4: bis 200 Stellplätze

Stufe 5: bis 400 Stellplätze

Stufe 6: über 400 Stellplätze

4. Schank-/ Speisewirtschaften, Cafés, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen, Imbisseinrichtungen und Milchbars

Stufe 2: bis zu 30 Sitzplätze

Stufe 3: bis zu 60 Sitzplätze

Stufe 4: bis zu 100 Sitzplätze

Stufe 5: über 100 Sitzplätze

Hinweis: 2 Außenplätze ergeben 1 Sitzplatz gemäß dieser Satzung.

5. Kinos und weitere Kulturstätten

Stufe 2: bis zu 100 Plätze

Stufe 3: bis zu 200 Plätze

Stufe 4: über 200 Plätze

6. sonstige Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte

Stufe 2: bis zu 10 Stück

Stufe 3: über 10 Stück

7. Fahrgastschiffe

Stufe 2: bis zu 50 Plätze

Stufe 3: bis zu 100 Plätze

Stufe 4: über 100 Plätze

8. Verkehrs- und Reisebüros, Reiseleiter, Verkehrs-/ Taxi- und Fahrservice-Unternehmen, Verwalter /Vermittler von Ferienwohnungen und -häuser, Versicherungsververtretungen und -agenturen, Tankstellen und Kfz-Werkstätten, Spediteure, Friseure und Kosmetiker, Physiotherapeuten/ Masseure, Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Inhaber von Solarien/ Saunen / Badeanstalten und Wellnesscentern, freiberufliche Gymnastik- und Schwimmlehrer, Tauch-/ Surf- und Segelschulen, Inhaber von Minigolf- und Tennisplätzen, Freizeitanlagen und sonstige Sportanlagen, Reitschulen und Reitpferdeverleih

Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräfte

Stufe 3: bis zu 4 Arbeitskräfte

Stufe 4: über 4 Arbeitskräfte

9. Badeärzte, Apotheker, Heilpraktiker und Therapeuten

- Stufe 1: bis zu 1 Arbeitskraft
- Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 3: bis zu 3 Arbeitskräften
- Stufe 4: bis zu 4 Arbeitskräften
- Stufe 5: über 4 Arbeitskräften

10. übrige Fachärzte, Rechtsanwälte und Notare, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater/ Steuerhelfer, Architekten und Ingenieure, Makler, Vertreter, Geld- und Kreditinstitute

- Stufe 1: bis zu 1 Arbeitskraft
- Stufe 2: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 3: bis zu 4 Arbeitskräften
- Stufe 4: bis zu 6 Arbeitskräften
- Stufe 5: bis zu 8 Arbeitskräften
- Stufe 6: über 8 Arbeitskräften

11. Ladengeschäfte, Verkaufshandlungen und mobile Verkaufseinrichtungen nach der Fläche

- Stufe 1: bis zu 50 m²
- Stufe 2: über 50 m², bis 100 m²
- Stufe 3: über 100 m², bis 150 m²
- Stufe 4: über 150 m², bis 200 m²
- Stufe 5: über 200 m², bis 250 m²
- Stufe 6: über 250 m², bis 300 m²
- Stufe 7: über 300 m², bis 500 m²
- Stufe 8: über 500 m²

12. Handwerksbetriebe

- Stufe 1: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 2: bis zu 4 Arbeitskräfte
- Stufe 3: bis zu 6 Arbeitskräfte
- Stufe 4: bis zu 8 Arbeitskräfte
- Stufe 5: bis zu 10 Arbeitskräfte
- Stufe 6: bis zu 12 Arbeitskräfte
- Stufe 7: über 12 Arbeitskräfte

13. sonstige Unternehmen

- Stufe 1: bis zu 2 Arbeitskräften
- Stufe 2: bis zu 4 Arbeitskräfte
- Stufe 3: bis zu 6 Arbeitskräfte
- Stufe 4: bis zu 8 Arbeitskräfte
- Stufe 5: bis zu 10 Arbeitskräfte
- Stufe 6: bis zu 12 Arbeitskräfte
- Stufe 7: über 12 Arbeitskräfte

(3) Als eine Arbeitskraft zählen Personen, deren Wochenarbeitszeit über 20 Wochenstundenliegen.

Jede Arbeitskraft, deren Wochenarbeitszeit unter 20 Stunden liegt, wird als halbe Arbeitskraft veranschlagt.

Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte werden addiert.

Eine Anzahl nicht voller Arbeitskräfte wird auf die nächste volle aufgerundet.

Unabhängig von der Arbeitszeit und der Anzahl der Beschäftigten wird eine Person eines Betriebes in jedem Fall als volle Arbeitskraft eingestuft.

Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

Bei der Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte im Jahresdurchschnitt werden die Summen der jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. beschäftigten Arbeitnehmer addiert. Die Gesamtsumme der v. g. Beträge wird durch 4 dividiert.

- (4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. für jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4 Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Abgabejahr ist das Kalenderjahr. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.

- (2) Die Jahresabgabe beträgt:

1. im Beherbergungsbereich 4,00€/Bett, für eine Aufbettung werden 2,00€/Bett
Erhoben gemäß dieser Satzung

2. um übrigen in der

Stufe 1:	30,00€
Stufe 2:	50,00€
Stufe 3:	100,00€
Stufe 4:	155,00€
Stufe 5:	250,00€
Stufe 6:	310,00€
Stufe 7:	380,00 €
Stufe 8:	800,00 €

§ 5 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht. Bei Fertigstellung eines abgabepflichtigen Betriebes oder bei erstmaliger Inbetriebnahme/Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit entsteht die Abgabepflicht mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01. August eines Jahres, wird die Jahresabgabe um 50 von Hundert ermäßigt.

Liegt die Aufgabe eines Betriebes oder einer abgabepflichtigen Tätigkeit vor dem 01. August eines Jahres wird die Jahresabgabe ebenfalls um 50 von Hundert ermäßigt.

§ 6 Befreiungen

Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen, Vereine und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.

§ 7

Heranziehung der Abgabe

- (1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mitzuteilen oder spätestens bei Inbetriebnahme.
Die Heranziehung erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen Angaben. Wenn bis zum 31. Oktober keine Änderungen oder Ergänzungen der vormaligen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgen, werden die bisherigen Angaben bei der Heranziehung zugrunde gelegt.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Fälligkeit, Erlass und Ermäßigung

- (1) Die Abgabe ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und ist in einer Summe zu entrichten.
- (2) Stellt die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe für den Abgabepflichtigen eine erhebliche Härte dar oder ist die Einziehung des Anspruchs unbillig, so kann die Abgabe entsprechend der Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Koserow auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs.1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 Kommunalabgabengesetz M-V, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Koserow, den 29.12.2014

R. König
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 30.12.2014



**Satzung
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Koserow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow in ihrer Sitzung am 23. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen,
2. Gemeindestraßen,
3. sonstige öffentliche Straßen.

**§ 2
Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeinbrauch**

(1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.

(2) Gemeinbrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offen stehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeinbrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Gemeinde (Sondernutzungserlaubnis).

(4) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Sondernutzung.

(5) Bestehende vertragliche Regelungen der Gemeinde, welche eine Sondernutzung zum Bestandteil haben behalten uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

**§ 3
Sonderbereiche**

(1) Bei Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungen) in speziellen ortstypischen, bzw. touristisch bedeutungsvollen Bereichen (Sonderbereich) sind weiterhin die Regelungen nach Abs. 2 – 4 anzuwenden.

Sonderbereiche sind:

- a) die Seebrücke; sowie Seebrückenvorplatz;
- b) der Küstenradweg, der Promenadenbereich, sowie die Strandabgänge;
- c) der Kurplatz;
- d) unmittelbare Bereich der Kirche;
- e) Parkanlagen; insbesondere das Gefallenendenkmal;
- f) der Dorfplatz.

(2) Die erlaubnisfreie Nutzung nach § 6 Abs.1 Pkt. 7 und 8 entfällt.

(3) Sonderbereiche sind grundsätzlich von jeglicher dauerhafter gewerblicher Nutzung ausgeschlossen.

(4) Eine Ausnahme für einen Werbeaufsteller kann zugelassen werden, wenn keine Versagungsgründe nach § 8 vorliegen und die beworbene Betriebsstätte sich unmittelbar in dem betroffenen Sonderbereich befindet. Die Größe des Werbeträgers darf 0,5 m² nicht übersteigen.

§ 4

Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern:

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 5

Antrag und Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde schriftlich, spätestens 2 Woche vor Beginn der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.

(2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über:

1. den Ort
2. Art und Umfang
3. Dauer der Sondernutzung sowie
4. Angaben über Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzungserlaubnis eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder einer Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über:

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bzw.
2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.

(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über

1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

(5) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

(6) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(7) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Eine Überlassung an Dritte sowie die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Zustimmung der Gemeinde nicht gestattet.

(8) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.

§ 6

Erlaubnisfreie Nutzungen

(1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen durchgeführt werden:

1. Vordächer, Gebäudesockel, Balkone/Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Gesimse, Aufzugsschächte für Waren und Sonnenschutzdächer (Markisen) ab einer Höhe von 2,50 m

über öffentlichen Gehwegen bzw. bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile

2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste
3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr
4. die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung sowie Umzugsgut, soweit auf dem Grundstück keine ausreichende Kapazität zur Verfügung steht auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- und Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
5. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen
6. einzeln auf Fußwegen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektronische Verstärker) bis maximalem Verbleib von 1 Stunde auf dem Standplatz
7. Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
8. Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.

Erlaubnisfrei sind weiterhin:

- b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern am Tage der Entsorgung;
- c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen.

(2) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger und Fahrkartenautomaten.

(3) Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 1,50 m verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Gemeinde genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

(5) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung erforderlich ist.

(6) Im Einzelfall, insbesondere, wenn eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 7 Leitsystem

(1) Durch die Gemeinde Koserow wird ein Leitsystem bewirtschaftet.

(2) Auf Antrag wird ein Hinweisschild in das System aufgenommen, soweit freie Flächen zur Verfügung stehen. Die Vergabe der Plätze im Leitsystem erfolgt auf Mietbasis durch den Betriebs- und Tourismusausschuss der Gemeinde Koserow.

(3) Die Bestellung / Montage der Schilder erfolgt über die Gemeinde Koserow. Sämtliche anfallenden Kosten für die Herstellung, Anbringung sowie Unterhaltung des Schildes sind im Mietzins enthalten und werden durch den Antragsteller getragen.

§ 8 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Nutzung außerhalb der geschlossenen Ortschaft beabsichtigt wird. Eine Häufung von Sondernutzungen ist insbesondere gegeben, wenn mehr als 6 Werbeeinrichtungen, die dieser Satzung unterliegen auf einen Gewerbebetrieb hinweisen. Ausnahmen hierzu können zugelassen werden, wenn das Gewerbe für die Gemeinde Koserow eine in besonderen Maße touristische Bedeutung besitzt.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

(3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen, soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

(4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 9

Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen,
2. durch Zeitablauf,
3. durch Widerruf,
4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen. Es besteht kein Ersatzanspruch.

(3) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 10

Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Koserow in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 11

Haftung

(1) Die Gemeinde Koserow haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Sondernutzer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Erlaubniserteilung zur Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Koserow keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Sondernutzer haftet der Gemeinde Koserow für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden, durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten und dafür, dass die von ihm ausgeübte Sondernutzung die

Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Der Sondernutzer haftet für sämtliche Schäden die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(3) Der Sondernutzer hat die Gemeinde Koserow von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen sie erhoben werden.

(4) Die Gemeinde Koserow kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und die Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Anforderung sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

(5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Sicherheitsleistungen

(1) Die Gemeinde Koserow kann von dem Sondernutzer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen und richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvornahme voraussichtlich anfallen würden.

(2) entstehen der Gemeinde Koserow durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden. Die Gemeinde Koserow ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, über die Kosten der Instandsetzung Rechnung zu legen.

(3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen des § 2 dieser Satzung eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
2. eine der nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung erstellte und verwendete Einrichtungen nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.09.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Koserow, den 24.04.2012


Kronenfeld
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.04.2012



**Gebührensatzung
über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der
Gemeinde Koserow**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit §§ 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow in ihrer Sitzung am 23. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/Gebührenpflicht

(1) Gebühren für die Sondernutzungen nach § 2 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Koserow werden auf Grund dieser Satzung nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenberechnung

(1) Bei Sondernutzungen ist die Gebühr wie folgt zu bemessen:

- (1) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch
- (2) nach der verkehrlichen Bedeutung der Straße.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Werden Gebühren in Hauptsaison und Nebensaison unterteilt, wird der Zeitraum für die Hauptsaison vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres und die Nebensaison vom 01.10. bis 30.04. eines jeden Jahres festgelegt.

(4) Bei nach Quadratmetern zu berechnende Gebühren werde die angefangenen Maßeinheiten voll berechnet.

(5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- a) der Antragsteller, der Sondernutzer oder sein Rechtsnachfolger, derjenige, der die Sondernutzung im eigenen Namen ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt;
- b) bei unerlaubter Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder ausüben lässt;
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung.

§ 5

Erhebungszeiträume und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach Maßgabe des Gebührentarifs wie folgt erhoben:
 - a) bei erlaubten Sondernutzungen bis zu einem Jahr für den erlaubten Zeitraum,
 - b) bei erlaubten Sondernutzungen über ein Jahr hinaus und auf Widerruf für das Kalenderjahr
 - aa) bei Beantragung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit des Jahres
 - bb) bei Beendigung im laufenden Kalenderjahr für die Restzeit bis zur Beendigung
 - c) bei unerlaubten Sondernutzungen die im Gebührentarif (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Koserow ausgewiesene Zeiteinheit.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) im Falle des Abs. 1a) und Abs. 1b) zu Beginn des Erhebungszeitraumes im Voraus
 - b) im Falle des Abs. 1c) jeweils zu Beginn einer jeden Zeiteinheit im Voraus.
- (3) Die Gebühren sind fällig mit Entstehung der Gebührenschuld.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 6 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Sondernutzung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.
- (2) Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit des Gebührenschuldners sowie in Fällen unbilliger Härte kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (3) Wird die Sondernutzungserlaubnis von der Gemeinde Koserow ganz oder teilweise aufgehoben durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.
- (4) Eine anteilige Gebührenerstattung bei vorfristiger Aufgabe der Sondernutzung ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Aufhebung der Sondernutzungserlaubnis geltend gemacht werden.
- (6) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.06.2008 und 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 04.03.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Koserow, den 24.04.2012


Kronenfeld
Bürgermeister

Gebührentarif

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Koserow

Gebührentarife ab Inkrafttreten der Gebührensatzung

Gebühren in Euro

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Jahr	Monat	Woche	Tag
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in einem Gehweg ragen je m ² beanspruchte Straßenfläche	100,00	10,00		
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen je m ² beanspruchter Straßenfläche	200,00	20,00		
2.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je m ² beanspruchter Straßenfläche		2,00	1,00	0,20
3.	Bauschuttcontainer Je m ² beanspruchte Straßenfläche		2,00	1,00	0,20
4.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallende Gegenstände, Brennstoffe, Kartoffeln oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Std. hinaus je m ² beanspruchte Verkehrsfläche				0,20
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften a) je Sitzplatz oder Tisch b) je Stehtisch		10,00 50,00		0,30
6.	Tribünen und Podeste je m ² beanspruchter Verkehrsfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		4,00 2,00	2,00 1,00	0,30 0,20
7.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände je m ² beanspruchte Verkehrsfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		5,00 2,50	2,50 1,25	1,00 0,50
8.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art je m ² beanspruchter Straßenfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		5,00 2,50	2,50 1,25	1,00 0,50
9.	Warenauslagen je m ² beanspruchter Straßenfläche a) in der Hauptsaison b) in der Nebensaison		5,00 2,50	2,50 1,25	1,00 0,50
10.	Schaustellereinrichtungen je m ² beanspruchte Straßenfläche			10,00	2,00

11.	Informationsstände, - tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitungen Gebührenfreiheit besteht für den ersten Werbeaufsteller bis max. 1m² an der Stätte der Leistung		40,00		
12.	Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Kfz, Anhänger, Wohnwagen, Motorrädern und dergleichen je Stück				10,00
13.	Anbringen von Plakaten, je Plakat				1,50
14.	Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, die nicht unter Tarifnummer 1 bis 14 aufgeführt sind je m²		5,00		
15.	Schilder für das Leitsystem (Mietzeit 3 Jahre) je Schild	100,00			

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.04.2012

